

Der Landtag von Niederösterreich hat ambeschlossen:

Änderung des NÖ Energieeffizienzgesetzes 2012 ((NÖ EEG 2012)

Das NÖ Energieeffizienzgesetz 2012, LGBl 7830, wird wie folgt geändert:

§ 1 des Gesetzes wird gegliedert in Abs 1 und 2 und lautet:

Ziel des Gesetzes

1. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Effizienz der Energienutzung im Land NÖ kostenwirksam zu steigern durch
 - Festlegung der erforderlichen Mechanismen, Anreize und institutionellen, finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen zur Beseitigung vorhandener Markthindernisse und -mängel, die der effizienten Endenergienutzung entgegenstehen und
 - Schaffung der Voraussetzungen für die Entwicklung und Förderung des Marktes für Energiedienstleistungen und für die Erbringung von anderen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz für die Endverbraucher bzw. Endverbraucherinnen.
2. Ziel dieses Gesetzes ist es ab 2023 weiters, dass seitens des Landes NÖ ein angemessener Beitrag zu den Zielen der nationalen Klimaneutralität 2040 sowie unionsweiten Klimaneutralität 2050 geleistet wird. Hierzu wird folgende im Anhang 2 zu §70 des Bundes-Energieeffizienzgesetzes BGBl. I Nr. 72/2014 in der Fassung BGBl. I Nr. 59/2023 für Niederösterreich als Richtwert verankerte Beitragsleistung zu den gesamtösterreichischen Zielen zur Reduktion des Endenergieverbauchs und der kumulierten Energieeinsparungen bis 2030 für das Land NÖ verbindlich festgelegt:
24 (Beitrag zu den Gesamteinsparungen in Prozent)
19,2 (Beitrag zu den Gesamteinsparungen in PJ)